

„Heute treff' ich meinen Papa. Pizza und Kino stehen am Programm.“

Recht auf persönlichen Kontakt („Besuchsrecht“)

Es ist wichtig für Kinder und Jugendliche, Kontakt zu ihrer Familie, also zu ihren Eltern, Großeltern, Geschwistern oder anderen ihnen nahestehenden Verwandten zu pflegen.

Was bedeutet „Recht auf persönlichen Kontakt“?

Recht auf persönlichen Kontakt bezeichnet das Recht auf persönlichen Umgang bzw. Kontakt zwischen Eltern und ihren Kindern. Du hast also das Recht auf persönlichen Kontakt mit dem Elternteil, der nicht mit dir im gemeinsamen Haushalt lebt (z.B. weil deine Eltern getrennt/geschieden sind). Umgekehrt hat dieser Elternteil das Recht auf persönlichen Kontakt zu dir. Im Prinzip steht dieses Recht auch deinen Großeltern und anderen für dich wichtigen Bezugspersonen (z.B.: Geschwistern, Pflegeeltern, Verwandten, Bekannten) zu.

Wie sieht das Recht auf persönlichen Kontakt im Fall der Trennung/Scheidung meiner Eltern aus?

Im Fall einer Trennung oder Scheidung deiner Eltern, können diese außergerichtlich eine Vereinbarung über das Recht auf persönlichen Kontakt treffen. Können sich deine Eltern nicht einigen, so entscheidet das Gericht darüber. Das Gericht kann regeln wie oft die Kontakte

stattfinden sollen, es kann den persönlichen Kontakt auch einschränken oder gänzlich streichen, wenn dein Wohlergehen und deine Entwicklung durch (häufige) Kontakte gefährdet wären. Wenn du über 14 Jahre alt bist, kannst du selbst einen Antrag auf persönlichen Kontakt bei Gericht stellen. Bist du über 10 Jahre alt, hört dich ein/e Richter/in vor seiner/ihrer Entscheidung alleine an. Du hast hier die Möglichkeit klar und offen zu sagen, wie du dir die Gestaltung des persönlichen Kontakts vorstellst und womit du dich am wohlsten fühlen würdest. Wenn du jünger als 10 Jahre alt bist, oder es aus anderen Gründen notwendig erscheint, kannst du auch von einem/einer Sachverständigen, von einem/einer Sozialarbeiter/in oder von einer Psychologin/einem Psychologen befragt werden.

Richtlinien für das Ausmaß der Besuchskontakte:

Das Ausmaß der Kontakte soll so festgelegt werden, dass es deinen Bedürfnissen und deinem Wohl entspricht. Es gibt hierzu Rechtsprechung, an der man sich orientieren kann. Das Ausmaß der Kontakte hängt demnach wesentlich von deinem Alter ab:

- Kleinkinder bis zu zwei Jahren: z.B. zumindest zwei Mal pro Woche für jeweils 2-3 Stunden. Längere kontakt (z.B., wenn nur ein Mal pro Woche) sind auch möglich.
- Kinder von drei bis sechs Jahren: z.B. zusätzlich zu einem 14 tägigen Wochenendkontaktrecht ein weiterer Tag während der Woche. Zumindest in jenen



Willst du mehr wissen?

www.kija-steiermark.at • kija@stmk.gv.at • 0316/877-4921

Für Richtigkeit und Vollständigkeit des Infoblattes wird von der kija Steiermark keine Haftung übernommen.



Das Land
Steiermark

→ Kinder- und Jugendanwaltschaft

Wochen, an denen kein Kontaktwochenende stattfindet.

- Kinder über sechs Jahre: z.B. alle 14 Tage ein Wochenende (d.h. mit Übernachtung) plus zwei Wochen Urlaub in den Ferien

Ist das Recht auf persönlichen Kontakt zugleich eine Besuchspflicht?

Nein! Sobald du dein 14. Lebensjahr vollendet hast, kannst du eigenständig entscheiden, ob und wieviel Kontakt du zu dem Elternteil pflegen möchtest, mit dem du nicht im selben Haushalt lebst. Allerdings wird dich die Richterin/der Richter darüber aufklären, dass der Kontakt mit dem Elternteil grundsätzlich zu deinem Wohl und für dein Familienleben förderlich ist. Verweigerst du trotzdem jeglichen Kontakt, so ist dies dein gutes Recht und das Gericht muss alle folgenden Anträge des Elternteiles auf persönlichen Kontakt abweisen.

Was ist eine Besuchsbegleitung?

Wenn über längere Zeit keine Treffen zwischen dir und einem Elternteil stattgefunden haben oder wenn es dabei zu Problemen gekommen ist, kann das Gericht auf Antrag eine geeignete Person zur Verfügung stellen, die dich und deine Eltern bei den Treffen begleitet, berät und unterstützt.



Willst du mehr wissen?

www.kija-steiermark.at • kija@stmk.gv.at • 0316/877-4921

Für Richtigkeit und Vollständigkeit des Infoblattes wird von der kija Steiermark keine Haftung übernommen.



Das Land
Steiermark

→ Kinder- und Jugendanwaltschaft